GEMEINDE ABSAM
Bezirk Innsbruck-Land

Niederschrift über die GEMEINDERATSSITZUNG am 10. September 2020

im Veranstaltungssaal des Kultur- und Veranstaltungszentrums KiWi.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 2. September 2020 auf digitalem bzw. dem Postweg.

ANWESENDE:
Bürgermeister Arno Guggenbichler
2. Vzbgm. Arno Pauli
Gemeindevorstand Philipp Gaugl, BA
Gemeindevorstand Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
Gemeinderätin Simone Brenner
Gemeinderat Matthias Einkemmer
Gemeinderat Gerd Jenewein
Gemeinderätin Renate Neurauter
Gemeinderat Gabriel Neururer
Gemeinderätin Nicole Oberdanner
Gemeinderätin Alexandra Rietzler
Gemeinderat Stefan Strasser, BEd
Gemeinderat Cattani Toaba
Gemeinderätin Mag. Heidi Trettler
Gemeinderat Mag. Max Unterrainer
Gemeinderat Mag. Michael Unterweger
Gemeinderätin Anna Weber, BScN

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:
1. Vzbgm. Manfred Schafferer
Gemeindevorstand Eva Saurwein

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:
GR-Ersatz Richard Pfanzelter
GR-Ersatz Elisabeth Samwald
Bauamtsleiter Ing. Wolfgang Stabinger
Verwaltungsmitarbeiterin Elisabeth Darin (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Arno Guggenbichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 43 vom 16.07.2020 4
2.) Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan:..... 4
a) eFWP - F-17 4
Vorlage der eingelangten Stellungnahme vom 23.08.2019 von Armin Isser, Bgm. Franz Herzleier-Weg 12, 6067 Absam, für die Widmungsnachführung mit dem Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-17 für den bereits bebauten Bereich mit der Gst.Nr. 315/1 + 315/2 + 315/3, KG Absam, Fanggasse 2a + b + c, Fanggasse 2e + 2d, beantragt von der Gemeinde Absam 4
b) eFWP - F-18a 5
Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18a (Widmungskorrektur) von Freiland (FL) in Bauland - landwirtschaftliches Mischgebiet (W) auf einer Teilfläche im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 1814 und der Gst.Nr. 1816/4, KG Absam, Weißenbachweg, beantragt von Notar Mag. Anton Spielmann, Guarinonigasse 1, 6060 Hall in Tirol, und Dres. Klauzner & Klausner, Anichstr. 6, 6020 Innsbruck 5
3.) Bebauungspläne:..... 5
a) Bebauungsplan B-607a 5
Vorlage des Bebauungsplanes B-607a für das Bestandsobjekt im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 2000/8, Föhrenweg 16a, und des geplanten Neubaus auf dem Gst.Nr. 2000/6, Föhrenweg 15a, KG Absam, beantragt von Daniela Biechl, Föhrenweg 16a und Silvia Achammer, Birkenstr. 22..... 5
b) Bebauungsplan B-648 6
Vorlage einer abgeänderten Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Imkerei sowie angebauter Garage sowie des Bebauungsplanes B-648 im Bereich des Gst.Nr. 1442/6, KG Absam, Finkenberg 10b, beantragt von Anna Unterkircher, Finkenberg 10a 6
c) Bebauungsplan B-649 7
Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen und einer Tiefgarage sowie des Bebauungsplanes B-649 im Bereich des Gst.Nr. 2028/312, KG Absam, Schulstr.5, beantragt von Alois Fauster, Oberlandweg 42, 6414 Mieming 7
d) Bebauungsplan B-650 8
Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebauter Doppelgarage sowie des Bebauungsplanes B-650 im Bereich des Gst.Nr. .503, KG Absam, Stainerstr.17a, beantragt von Alexander und Kerstin Loizides, Dr. Stumpf-Straße 9/9, 6020 Innsbruck 8
e) Bebauungsplan B-651 8
Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebautem Carport und Lagerraum sowie des Bebauungsplanes B-651 im Bereich des Gst.Nr. 1695/8, KG Absam, Walter Senn-Straße 8a, beantragt von Andreas und Tamara Darnhofer, Breitweg 30/WIII/8 8
f) Bebauungsplan B-644 9
Vorlage der eingelangten Stellungnahme vom 21.08.2020 von Manfred Hirsch, Nuelweg 11, zum Bebauungsplan B-644 mit GR-Beschluss vom 16.07.2020, im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 140/1 + 145/2 + 145/1, KG Absam, Nuelweg 12a + 12b + 12c, beantragt von TIGEWOSI - Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Fürstenweg 27, 6026 Innsbruck 9
4.) Grundverkauf an die Tigewosi für das Projekt "Nuelweg" 13
5.) Subvention allgemein: 14
a) Nordic Team Absam - Sanierung der Liftspur bei der Sprungschanze 14

b) Bergrettung Hall i.T. - Erhöhung Subventionsbeitrag und zukünftige Unterstützung Fahrzeugankauf ... 14
c) Fördergemeinschaft für das Sparkassen-Sport- und Erholungszentrum Absam-Gnadenwald - Aufpreis Parkplatz Wiesenhof und Jahressubvention ... 15
6.) Antrag auf Urnengrab für auswärtige Person ... 15
7.) Festsetzung Gebühren und Abgaben: ... 15
a) Kindergartengebühr ab 01.09.2020 ... 15
b) Kinderkrippengebühr ab 01.09.2020 ... 15
c) Schulische Tagesbetreuung Schuljahr 2020/2021 ... 15
d) Mittagstisch ... 15
e) Wasserbenützungsgebühr ab 01.10.2020 ... 15
f) Kanalbenützungsgebühr ab 01.10.2020 ... 15
8.) Kurzfristige Rücklagenentnahme aus RL Nr. 16 und anschließende Zurückführung in RL Nr. 16 ... 17
9.) Verbesserungsmaßnahmen für Wasserversorgung St. Magdalena (Druckerhöhung) ... 17
10.) Bestattung Ebenbichler, Julia Matausch - Ansuchen um 1 Autoabstellplatz in der Tiefgarage des Haus für Senioren ... 17
11.) Vermietung von 2 Tiefgaragenplätzen im Gemeindeamt für Geschäftsansiedelung in den ehemaligen Apotheken-Räumlichkeiten ... 18
12.) Managementvertrag neu mit Humanocare GmbH ... 18
13.) Nachbesetzung stimmberechtigtes Mitglied im Kulturausschuss ... 18
14.) Wohnungsangelegenheiten ... 18
a) Vergabe 4 Zimmer-Mietwohnung Zunderkopfstraße 9/1 ... 19
b) Vergabe 2 Zimmer-Mietwohnung Salzbergstraße 81, Top 4 ... 19
c) Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Im Tal 11, Top 32 ... 19
d) Vergabe 3 Zimmer-Mietkaufwohnung Gaislöd 1, Top 7 ... 19
e) Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Salzbergstraße 85, Top 4 ... 19
f) Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Zunderkopfstraße 17, Top 14 ... 19
15.) Personalangelegenheiten ... 19
a) DGKP Maximilian Graus nicht zum Dienst angetreten ... 19
b) Kündigung durch Jugendbetreuer Andreas Fink ... 19
c) Rudolf Schwabl - rückwirkende Pensionierung mit 01.08.2020 ... 20
d) Kündigung durch Pflegeassistentin Kerstin Plunser ... 20
e) Anstellung Pflegeassistentin Elisabeth Abenthung ... 20
f) Anstellung Pflegefachassistentin Lisa Huber ... 20
g) Veränderungen Beschäftigungsausmaß im Haus für Senioren ... 20
ga) Erhöhung Beschäftigungsausmaß Nina Arch von 50 auf 75 % ... 20
gb) Erhöhung Beschäftigungsausmaß Bettina Gostner von 50 auf 62,5 % ... 20
gc) Reduktion Beschäftigungsausmaß Klaudia Rachbauer von 75 auf 50 % ... 20
gd) Reduktion Beschäftigungsausmaß Theresa Koholka von 100 auf 75 % ... 20
h) Auszahlung Prämie Covid 19-Pandemie für alle Mitarbeiter und Zivildiener des Haus für Senioren ... 21
16.) Berichte des Bürgermeisters ... 21
a) Handhabung Eröffnungsbilanz ... 21
b) Audit im Haus für Senioren ... 21
c) Radsternfahrt nach Innsbruck ... 21
d) Starkregenereignis am 1. Juli 2020 ... 22
17.) Anträge, Anfragen, Allfälliges ... 22
a) Antrag der Liste „Wir Absamer“ - Abbiegeassistent ... 22
b) Defibrillator bei der Marien-Apotheke ... 23
c) Jungbürgerfeier ... 23
d) Absage Tag der offenen Tür beim neuen Bauhof ... 23
e) Jahreshauptversammlung Kameradschaft der ehemaligen Salinenbediensteten ... 23

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest.

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 43 vom 16.07.2020

Die Niederschrift Nr. 43 vom 16.07.2020 wird einstimmig genehmigt.

2.) Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan:

a) eFWP - F-17
Vorlage der eingelangten Stellungnahme vom 23.08.2019 von Armin Isser, Bgm. Franz Herzleier-Weg 12, 6067 Absam, für die Widmungsnachführung mit dem Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-17 für den bereits bebauten Bereich mit der Gst.Nr. 315/1 + 315/2 + 315/3, KG Absam, Fanggasse 2a + b + c, Fanggasse 2e + 2d, beantragt von der Gemeinde Absam

Der Bürgermeister erinnert daran, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung des eFWP - F-17 um eine Widmungsnachführung im Bereich der Fanggasse bei der besagten Wohnanlage der Firma Tebau (Fanggasse 2a + b + c) sowie den beiden Einzelhäusern Plankensteiner (Fanggasse 2e) und Juen-Cassan (Fanggasse 2d) handelt, welche leider bei der Umstellung vom analogen auf den elektronischen FWP nicht erfasst wurde. In der GR-Sitzung am 11.07.2019 wurde der eFWP - F-17 beschlossen und Herr Armin Isser hat am 23.08.2019 hierzu eine Stellungnahme abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Einschreiter aber nicht vordergründig auf die o.a. Widmungsänderung ein, sondern fordert vielmehr die Umwidmung bzw. Widmungsänderung seines Grundstückes mit der Gst.Nr. 304/1 in Bauland - Wohngebiet. Da in der letzten GR-Sitzung am 16.07.2020 dem Begehren von Herrn Isser mit der Änderung des eFWP - F-25 stattgegeben wurde und die Stellungnahme nicht gegen den eFWP - F-17 gerichtet ist, sind sowohl Dr. Michael Sallinger und auch DI Friedrich Rauch der Meinung, dass für den eFWP - F-17 der Zweitbeschluss gefasst werden kann.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-17 liegt der Entwurf mit der Planungsnr. 301-2019-00001 vom 16.06.2019 mit der Verfahrensnr. 2-301/10017 sowie das ortsplanerische Gutachten vom 12.06.2019 der Planalp ZT GmbH vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die Auflage des von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Absam, eFWP Planungsnummer 301-2019-00001, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 19.07.2019 bis zum 19.08.2019 beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme vom 23.08.2019 eingelangt: Armin Isser, BSc, Bgm.-Franz-Herzleier-Weg 12, 6067 Absam

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben: Die betreffende Stellungnahme bezieht sich inhaltlich nicht auf die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung F-17. Den in der betreffenden Stellungnahme formulierten Anliegen von Herrn Isser wurden zwischenzeitlich weitgehend entsprochen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, eFWP Planungsnummer 301-2019-00001.

b) eFWP - F-18a
Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18a (Widmungskorrektur) von Freiland (FL) in Bauland - landwirtschaftliches Mischgebiet (W) auf einer Teilfläche im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 1814 und der Gst.Nr. 1816/4, KG Absam, Weißenbachweg, beantragt von Notar Mag. Anton Spielmann, Guarinonigasse 1, 6060 Hall in Tirol, und Dres. Klauzner & Klausner, Anichstr. 6, 6020 Innsbruck

Der Bürgermeister erinnert daran, dass die gegenständliche Änderung des eFWP - F-18 betreffend des gesamten Klausner-Areals vom Gemeinderat am 13.02.2020 beschlossen wurde und am 19.07.2020 die Rechtskraft erlangt hat. Leider ist bei der komplexen Ausarbeitung der eFWP-Änderung beim nordöstlichen Gst.Nr. 1816/4 eine dreiecksförmige Teilfläche im Ausmaß von ca. 68m² vom Gst.Nr. 1814 nicht von Freiland in Bauland - landwirtschaftliches Mischgebiet (L) umgewidmet worden.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18a liegt der Entwurf mit der Planungsnr. 301-2020-00012 vom 31.07.2020 mit der Verfahrensnr. 2-301/10029 sowie das raumplanerische Gutachten vom 03.08.2020 von der Planalp ZT GmbH vor.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. 101, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-18a mit laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH, eFWP Planungsnummer 301-2020-00012, durch vier Wochen vom 15.09.2020 bis zum 13.10.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf enthält folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung Grundstück 1814 KG 81001 Absam - rund 68 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5); Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle zum Entwurf abgegeben wird.

3.) Bebauungspläne:

a) Bebauungsplan B-607a
Vorlage des Bebauungsplanes B-607a für das Bestandsobjekt im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 2000/8, Föhrenweg 16a, und des geplanten Neubaus auf dem Gst.Nr. 2000/6, Föhrenweg 15a, KG Absam, beantragt von Daniela Biechl, Föhrenweg 16a und Silvia Achammer, Birkenstr. 22

Der Bürgermeister erklärt, dass für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage der Gemeinderat am 14.06.2018 den BB-Plan B-607 beschlossen hat und dieser die Rechtskraft am 21.08.2018 erlangt hat. Der betreffende Bauplatz ist vom Föhrenweg aus über einen Privatweg mit der Gst.Nr. 2000/7 im Eigentum der östlichen Nachbarin Daniela Biechl erschlossen. Die Wegeigentümerin und die Bauwerberin konnten sich nicht über die notwendige Leitungsverlegung im Privatweg einigen. Mit dem Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages von Dr. Schwärzler vom 13.07.2020 wurde vorab vereinbart, dass nun für das Bestandsobjekt Biechl und dem Neubau Achammer ein gemeinsamer BB-Plan ausgearbeitet wird. Mit der Ausarbeitung des BB-Planes wurde das Büro Planalp ZT GmbH beauftragt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-607a lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	1,80
BW	k / TBO 0.6

<u>Planungsbereich Gst.Nr. 2000/8 - Föhrenweg 16a</u>

BP H	1.150 m²
FFB.EG.EG	+/- 0.00 = 688.69m ü.A.
HG H	696.5m ü.A.
Höhe bestehendes Gelände auf Gp. 2000/1	687.0m ü.A.

Planungsbereich unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen Garage-West

WH w H	3,6 m
WA w H	692.0m ü.A.
HG H	695,5m ü.A.

<u>Planungsbereich Gst.Nr. 2000/6 - Föhrenweg 15a</u>

BP H	700 m²
FFB.OK.EG	+/- 0.00 =698.40m ü.A.
HG H	697.0m ü.A.

Planungsbereich unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen Garage-Ost

WH o H	3,6m
WA o H	692.0m ü.A.
HG H	695.5m ü.A.

Der gegenständliche Bebauungsplan B-Plan B-607a mit der Planbezeichnung GEM-BBPL vom 26.08.2020 und die Erläuterungen vom 26.08.2020 hierzu wurden von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitet.

Unter der Voraussetzung, dass dem ausgearbeiteten Servitutvertrag beiderseitig zugestimmt worden ist, haben die beiden Antragstellerinnen den BB-Plan mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf vom 26.08.2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-607a, Föhrenweg 15a, 16a, GSt.Nr. 2000/6, 2000/8 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Bebauungsplan B-648
Vorlage einer abgeänderten Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Imkerei sowie angebauter Garage sowie des Bebauungsplanes B-648 im Bereich des Gst.Nr. 1442/6, KG Absam, Finkenberg 10b, beantragt von Anna Unterkircher, Finkenberg 10a

Der Bürgermeister merkt an, dass der BB-Plan B-648 im Zusammenhang mit der Änderung der kürzlich bearbeiteten Änderung des eFWP - F-27 steht. Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem gegenständlichen derzeit unbebauten Gst.Nr. 1442/6 ein L-förmiges Gebäude zu errichten. Laut vorgelegter Berechnung des Planers würde bei einer oberirdischen Bm von

1.712m³ und einer Grundstücksgröße von 961m³ (aufgerundet 970m²) die errechnete BMD H 1,78 (aufgerundet 1,80) betragen.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-648 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	1,80
BW	o / TBO
BP H	970 m²
OG H	2
HG H	723.10m ü.A
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 715.55m ü.A
BGZL	3,00m parallel zum Baubachgerinne mit Gst.Nr. 2355/1

Der gegenständliche BB-Plan B-648 mit der Planbezeichnung GEM_BBPL vom 03.08.2020 und die Erläuterungen vom 03.08.2020 hierzu wurden von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf vom 03.08.2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-648, Finkenberg 10b, GSt.Nr. 1442/6 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Bebauungsplan B-649
Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen und einer Tiefgarage sowie des Bebauungsplanes B-649 im Bereich des Gst.Nr. 2028/312, KG Absam, Schulstr. 5, beantragt von Alois Fauster, Oberlandweg 42, 6414 Mieming

Der Antragsteller beabsichtigt, laut Antrag vom 16.07.2020 und überarbeitetem Planungsentwurf vom 29.07.2020 für seinen Eigenbedarf und den seiner drei Kinder das bestehende Gebäude auf dem betreffenden Gst.Nr. 2028/257 (= 760m²) direkt nördlich der Schulstraße abzubrechen und durch einen Neubau zu ersetzen. Die oberirdische Bm beträgt rechnerisch 1.607m³ und dies ergibt bei einer Grundstücksgröße von 760m² eine BMD H von 2,11 (aufgerundet 2,20). Der HG H mit 719.80 wird aufgerundet mit 720.00 festgelegt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-649 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,20
BW	o / TBO 0.6
BP H	760 m²
OG H	2
HG H	720.00m ü.A
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 713.80m ü.A.
BFL – Süd	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Gemeindestraße - Schulstraße mit Gst.Nr. 2028/148

Der gegenständliche BB-Plan B-649 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL wurde am 18.08.2020 erstellt und die Erläuterungen vom 24.08.2020 hierzu wurden von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf vom 18.08.2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-649, Schulstr. 5, GSt.Nr. 2028/312 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Bebauungsplan B-650
Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebauter Doppelgarage sowie des Bebauungsplanes B-650 im Bereich des Gst.Nr. .503, KG Absam, Stainerstr. 17a, beantragt von Alexander und Kerstin Loizides, Dr. Stumpf-Straße 9/9, 6020 Innsbruck

Die Antragsteller beabsichtigten, nach dem Abbruch des Bestandsobjektes (Bm 550m³) für den Eigenbedarf auf dem gegenständlichen Grundstück ein neues Einfamilienwohnhaus laut Bauansuchen vom 30.06.2020 zu errichten. Mit einer errechneten oberirdischen Bm von 1.082m³ und einer Grundstücksgröße von 605m² ergibt sich eine BMD H von 1,79 (aufgerundet 1,80). Der HG H wird von 660.42 aufgerundet mit 660.50 festgelegt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-650 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	1,80
BW	o / TBO 0.6
BP H	605 m²
OG H	2
HG H	660.50m ü.A
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 654.00m ü.A

Der gegenständliche BB-Plan B-650 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL wurde am 18.08.2020 erstellt und die Erläuterungen vom 24.08.2020 hierzu wurden von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf vom 18.08.2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-650, Stainerstr. 17a, Gst.Nr. .503 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Bebauungsplan B-651
Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebautem Carport und Lagerraum sowie des Bebauungsplanes B-651 im Bereich des Gst.Nr. 1695/8, KG Absam, Walter Senn-Str. 8a, beantragt von Andreas und Tamara Darnhofer, Breitweg 30/WIII/8

Die Antragsteller beabsichtigten, auf der neu gebildeten unbebauten Grundstücksfläche direkt südlich an der Walter Senn-Straße für den Eigenbedarf ein neues Einfamilienwohnhaus in Fertigteilbauweise zu errichten. Mit einer errechneten oberirdischen Bm von

866m³ (Wohnhaus 678m³ + Lager/Carport 188m³) und einer Grundstücksgröße von 421m² ergibt sich eine BMD H von 2,06 (aufgerundet 2,10). Der HG H wird von 619.44 aufgerundet mit 619.60 festgelegt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-651 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,10
BW	o / TBO 0.6
BP H	421 m²
OG H	2
HG H	619.85m ü.A
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 611.80m ü.A
BFL - Nord	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Gemeindestraße - Walter Senn-Straße mit Gst.Nr. 1694/8

Der gegenständliche BB-Plan B-651 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL wurde am 24.08.2020 erstellt und die Erläuterungen vom 21.08.2020 hierzu wurden von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf vom 24.08.2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-651, Walter Senn-Str. 8a, GSt. 1695/8 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Bebauungsplan B-644
Vorlage der eingelangten Stellungnahme vom 21.08.2020 von Manfred Hirsch, Nuelweg 11, zum Bebauungsplan B-644 mit GR-Beschluss vom 16.07.2020, im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 140/1 + 145/2 + 145/1, KG Absam, Nuelweg 12a + 12b + 12c, beantragt von TIGEWOSI - Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Fürstenweg 27, 6026 Innsbruck

Der Bürgermeister erinnert daran, dass der Bebauungsplan B-644 in der letzten Gemeinderatssitzung erlassen wurde. Dazu ist eine Stellungnahme von einem Anrainer eingegangen. Der Bürgermeister zeigt den Bebauungsplan, den Lageplan und die Einwendungen des angrenzenden Nachbarn, Herrn Manfred Hirsch, Nuelweg 11. Die Einwendung wurde auch schriftlich den Gemeindevorständen übermittelt. Unser Raumplaner DI Friedrich Rauch hat dazu folgende raumplanungsfachliche Stellungnahme verfasst:

Bebauungsplan B 644, Gp 218
Einwendungen zur öffentlichen Auflage
Raumplanungsfachliche Stellungnahme vom 28.08.2020

1 Auftrag
Raumplanungsfachliche Beurteilung der in der öffentlichen Auflage des Bebauungsplanes B 644, Gp 140/1 (neu formiert), Gpn 145/2, 145/1 (neu gebildet) eingebrachten Einwendungen.

2 Einwendungen
Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde folgende Einwendung vorgebracht:
1) Manfred Hirsch, Nuelweg 11, 6067 Absam, vom 21.8.2020

3 Inhalte der Einwendung und raumplanungsfachliche Beurteilung

In folgenden werden die Inhalte der Einwendung, soweit raumplanungsfachlich von Relevanz, kurz dargestellt. Andere Punkte der Einwendung, die sich nicht auf raumplanungsrelevante Sachverhalte beziehen, werden nicht angeführt und nicht behandelt.

Einwendung von Herrn Hirsch:

Die Einwendung bezieht sich vorwiegend auf den westseitigen Baukörper direkt am Nuelweg, aber auch auf die Zufahrtssituation zur Tiefgarage der beiden anderen Baukörper.

Die folgende Gliederung und Nummerierung erfolgt zum leichteren Verweis in der raumplanungsfachlichen Stellungnahme, ersetzt aber nicht die Inhalte der Einwendung.

1) Der Einwender weist darauf hin, dass im gegenständlichen Bebauungsplan weitaus höhere Höchstdichten festgelegt worden wären, als beim Wohnobjekt Nuelweg 11, in dem er wohnhaft ist. Eine solche Bebauung sei darüber hinaus nur durch Änderung der Grundstücksgrenzen möglich.
2) Die Baufluchtlinie springe beim südlichen Balkon an der Westseite nach vor (ca. 2m), sodass der übliche 4m Mindestabstand zur Straßenfluchtlinie nicht eingehalten wird. Etwa auf dieser Höhe befinde sich auch der Balkon des Einspruchnehmers. Die Privatsphäre sei durch den Neubau massiv eingeschränkt.
3) Die auf der Ostseite des Nuelweges bestehende Bebauung sei im Wesentlichen durch Einfamilienhäuser mit vorwiegend Walmdächern gekennzeichnet. Das nun geplante massive Wohnhaus mit 3 Geschoßen und Flachdach passe nicht ins Ortsbild, wobei das südliche Ende des geplanten Baukörpers eine Höhe von ca. 10m aufweise. Das im Süden befindliche Einfamilienwohnhaus sei wesentlich niedriger. Die Abstände zu den Häusern seien gering.
4) Die geplante Bebauung mit den überdachten Stellplätzen im Erdgeschoß sei über die gesamte Länge befahrbar. Dies stelle keine zeitgemäße Erschließung dar und die Verkehrssicherheit sei durch die Anordnung der Stellplätze eingeschränkt. Das Verkehrssicherheitsproblem am Nuelweg ohne Gehsteig werde durch die zusätzlichen 30 Wohneinheiten und 44 PKW-Stellplätze verschärft.
5) Für das Wohnobjekt würden schöne Bäume und Sträucher am Hang entfernt, was im Sinne des Umweltschutzes abzulehnen sei. Es sei zu bemängeln, dass keine Grünflächen vorgesehen sind.
6) Im Hinblick auf die Erschließung der drei Baukörper über den Nuelweg wird seitens des Einschreiters festgestellt, dass bei der Anbindung an das öffentliche Gut bzw. bei der Einmündung der Privatstraße in den Nuelweg die Sicht in Richtung Norden aufgrund der bestehenden Mauer und des Bewuchses (auf Gp 140/2) eingeschränkt sei. In einschlägigen Richtlinien (RVS 03.01.12 Pkt.6.2.2) sei angegeben, dass ab 80 erschlossenen Wohneinheiten eine Trennung der Verkehrsarten, bzw. eine Trennung zwischen Fußgänger und Kfz-Verkehr (also Gehsteig und Fahrbahn) vorzusehen ist. Der Einschreiter weist darauf hin, dass bereits im Bestand mehr als 80 Wohneinheiten am Nuelweg bestehen, womit die verkehrlichen Voraussetzungen bzw. der derzeitige Ausbau des Nuelweges für die geplante neue Bebauung nicht gegeben seien.
7) Durch die vorgesehene Erschließung des Kfz-Verkehrs sei mit einer erheblichen zusätzlichen Lärmbelastung am Nuelweg zu rechnen.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:

Zu den einzelnen Einwendungen:

Zu 1):

Die höhere Dichte im Vergleich zur umgebenden Bestandsbebauung ermöglicht die Errichtung eines geförderten Wohnbaus im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderung, womit Wohnraum zu leistbaren Bedingungen geschaffen wird. Die gegenständliche Fläche wurde daher auch als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gewidmet. Bezieht man die oberirdische Baumasse der drei Baukörper auf die Gesamtfläche aller drei Baugrundstücke, ergibt sich eine Baumassendichte von 2,4, welche aus fachlicher Sicht aufgrund der Lage

nahe zum Ortszentrum als vertretbar erachtet wird und auch bei mehreren Ein- und Zweifamilienwohnhäusern in vergleichbarer Lage erreicht wird.
Eine Änderung der Grundstücksgrenzen für eine zweckmäßige Bebauung von Grundstücken ist unter Einhaltung der Bestimmungen gem. § 16 Abs. 2 TBO 2018 zulässig, wenn diese einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung entspricht, eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung des betreffenden Grundstückes gewährleistet ist und einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung und Erschließung des betreffenden Gebietes mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Diese Rahmenbedingungen sind aus raumplanungsfachlicher Sicht erfüllt.

Zu 2):
Durch die vorliegende Höhenfestlegung kann ausschließlich der betreffende Balkon vor dem ansonsten üblichen 4-m-Baufluchtlinienabstand errichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. der Bestimmung des § 5 Abs. 2 lit. b offene Balkone bis zu 1,50 m jedenfalls vor die Baufluchtlinie ragen dürfen. Eine Auskragung des südlichen Balkons beim westlichen Baukörper bis zu 2 m über den üblichen 4-m-Baufluchtlinienabstand wird im Hinblick auf das Orts- und Straßenbild und bei der gegebenen Breite des Nuelweges aus ortsplanerischer Sicht daher als vertretbar erachtet. Der Abstand der Vorderkante des Balkons zur gegenüber liegenden Bebauung beträgt ca. 14 m. Unter Zugrundelegung der Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit b TBO 2018 könnte bei einem Abstand der beidseits einer Grundgrenze gelegenen Gebäude von jeweils 7 m eine Wandhöhe von jeweils 11,6 m (7,0/0,6) realisiert werden.

Zu 3):
Die Bestandsbebauung beidseits des Nuelweges ist gekennzeichnet durch überwiegend Ein- und Zweifamilienhausbebauung, wobei zum Teil bereits verdichtete Bauformen in die Siedlungsstruktur eingestreut sind (wie die gegenüber liegende neue Wohnanlage). Die vorherrschenden Dachformen sind in diesem Gebiet Sattel- und Walmdächer, wobei auch Flachdächer zu finden sind - wie etwa beim Wohnobjekt Nuelweg 11, in dem der Einschreiter selbst wohnhaft ist. Hinsichtlich der Höhenentwicklung ist die Nähe zum Dorfzentrum zu berücksichtigen, wo eine dreigeschoßige Bebauung überwiegend vorliegt. Aufgrund der vorliegenden Geländesituation mit einem Nord-Süd abfallenden Gelände ist ein gewisser Höhenunterschied zur im Süden angrenzenden Bestandsbebauung und eine Wandhöhe von ca. 10 m als durchaus vertretbar zu erachten. Die erforderlichen Mindestgrenzabstände gemäß § 6 TBO 2018 (Wandhöhe mal 0,6,m mindestens 4 m zu privaten Grundstücken) sind bei der Bebauung am Nuelweg einzuhalten.

Zu 4), 6) und 7):
Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Anordnung der Stellplätze entlang des Nuelweges in Senkrechtaufstellung tatsächlich nicht als ideal anzusehen ist, da dadurch durchgängig über die gesamte westliche Länge des Bauplatzes Fahr- und Reversiervorgänge auf die Gemeindestraße zu erwarten sind. Aufgrund der Konfiguration des Bauplatzes als schmales Rechteck und der Geländesituation mit der nach Osten ansteigenden Hangstufe bietet sich diese Anordnung allerdings an. Der Bereich der Gp 140/21 wird auch derzeit als Parkplatz in Senkrechtaufstellung genutzt. Da der Nuelweg als Teil des Gemeindestraßennetzes eine untergeordnete Funktion aufweist, wird die geplante Parksituation als vertretbar erachtet.
Um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer, unter Berücksichtigung der künftig Ein- und Ausparkenden zu erhöhen, wird vorgeschlagen, im Bereich des gegenständlichen Bauplatzes eine Verbreiterung des Nuelweges auf eine Breite von 7,50 m inkl. Gehsteig vorzunehmen (0,5 m Bankett westseitig, 5,50 m Fahrbahnbreite plus 1,5 m Gehsteig) Derzeit weist der Nuelweg entlang des neuen Bauplatzes an der schmalsten Stelle eine Breite von rd. 6 m auf. Bei einem entsprechenden Ausbau des Nuelweges ist gem. vorliegendem Planungskonzept ausreichend Platz zu den geplanten überdachten Stellplätzen hinsichtlich der Sichtverhältnisse vorhanden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass inklusive

Straßenverbeiterung und Berücksichtigung eines Gehsteigs die Verkehrssicherheit im Bereich des Planungsgebietes am Nuelweg künftig ausreichend gewährleistet ist.
Anzumerken ist, dass für Fußgänger zu und von der geplanten Wohnanlage neben der Anbindung an den Nuelweg auch die direkte Verbindung an die Dörferstraße zur Verfügung steht. Das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen der geplanten Wohnanlagen der TIGEWOSI kann anhand der Daten der Mobilitätserhebung 2011 des Amtes der Tiroler Landesregierung und der Stadt Innsbruck für eine Umlandgemeinde (Verdichtungsraum, kein Zentraler Ort) für einen Werktag wie folgt abgeschätzt werden:

30 Wohneinheiten	
Mittlere Haushaltsgröße: 2,3 Personen je Haushalt	69 Personen
Anteil mobiler Personen: 85 %	59 Personen
Wege je mobiler Person: 4,28	253 Wege
Anteil MIV an den Wegen mobiler Personen (Selbstfahrer): 0,55	139 Wege mit Kfz
Anteil Wege mit Quelle oder Ziel bei der Wohnung: 80 %	111 KFZ-Fahrten,
d.h. ca. 56 Fahrten je Richtung	
Spitzenstundenanteil 15 %:	9 Fahrten in Hauptlastrichtung in der Spitzenstunde

Es ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen am Nuelweg durch den dadurch induzierten Kfz-Verkehr der geplanten 30 Wohneinheiten und sich die damit einhergehende Lärmbelastung nicht signifikant erhöhen wird.
Hinsichtlich der Sichtverhältnisse bei der neuen Zufahrt zur Wohnanlage ist es zutreffend, dass in Richtung Norden aufgrund der Geländeverhältnisse im Bereich der nordseitig angrenzenden Nachbarparzelle keine ausreichende Anfahrsicht zur Verfügung steht. Diesbezüglich befindet sich ein Straßenprojekt in Ausarbeitung, in dem diesem Aspekt entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen sein wird (Verschwenkung der Zufahrt etwas nach Süden, Anordnung eines Verkehrsspiegels). Die primär maßgebende Anfahrsicht auf die Fahrtrichtung Norden am Nuelweg ist jedenfalls ausreichend gegeben.

Zu 5):
Die bestehenden Gehölzgruppen am Nuelweg müssen für die Bebauung entfernt werden, wofür nach Abstimmung mit der BH Innsbruck, Abt. Umwelt eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen wurden bereits mit der Umweltbehörde der BH Innsbruck Land abgestimmt, ein Teil der erforderlichen Ersatzpflanzungen erfolgt auf dem Areal der Wohnanlage (Böschungsflächen, Abstandsflächen). Der entsprechende Bescheid der Umweltbehörde ist demnächst zu erwarten und stellt jedenfalls eine zwingende Voraussetzung für das Bauvorhaben dar.

Zusammenfassend sind aus den Ausführungen des Einschreiters keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erfordern oder nahelegen würden. Um die Verkehrssicherheit am Nuelweg für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer, unter Berücksichtigung der künftigen Ein- und Ausparkvorgänge zu erhöhen, wird vorgeschlagen, im Bereich des westlichen Bauplatzes eine Verbreiterung des Nuelweges auf eine Breite von 7,50 m inkl. Gehsteig vorzunehmen und den Gehsteig im ggst. Straßenabschnitt zu errichten.

Betreffend der Einwendung, dass die Ausfahrtssituation bei den überdachten Stellplätzen des Gebäudes direkt am Nuelweg nicht optimal ist, gibt der Bürgermeister dem Einschreiter recht. Der Nuelweg ist zwar keine stark frequentierte Straße, trotzdem hat unser Raumplaner die Kritik, dass am Nuelweg kein Gehweg vorhanden ist, aufgenommen und wir werden bei der Planung die Errichtung eines Gehsteiges vorsehen.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat vor, den Beharrungsbeschluss für den Bebauungsplan B-644 zu fassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat in seiner Sitzung vom 16.07.2020 die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-644, vom 06.07.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt: Herr Manfred Hirsch, Nuelweg 11, 6067 Absam, vom 21.08.2020

Seitens Herrn DI Friedrich Rauch wurde mit 28.08.2020 eine raumplanungsfachliche Stellungnahme zur in der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahme abgegeben. In der betreffenden raumplanungsfachlichen Stellungnahme wird festgestellt, dass zusammenfassend aus den Ausführungen des Einschreiters keine Einwände ersichtlich sind, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erfordern oder nahelegen würden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam mit der in der raumplanungsfachlichen Stellungnahme von DI Friedrich Rauch, vom 28.08.2020 dargelegten Begründung, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des Bebauungsplanes B-644, vom 06.07.2020.

4.) Grundverkauf an die Tigewosi für das Projekt "Nuelweg"

Zur Errichtung des Wohnbauprojektes „Nuelweg“ verkauft die Gemeinde Absam der Tigewosi Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau, und Siedlungsgesellschaft m.b.H das Grundstück Nr. 140/1 in EZ 1314, KG Absam im Ausmaß von 635 m² zum Preis von 280,- / m² für geförderten Wohnbau und unterstützt auch damit dieses Bauvorhaben. Je nach Straßenplanung werden zwischen fünf und 20 m² von diesem Grundstück für die Errichtung des Gehsteiges gebraucht. Diese Fläche soll dann mit Liegenschaftsteilungsgesetz § 15 abgetreten werden.

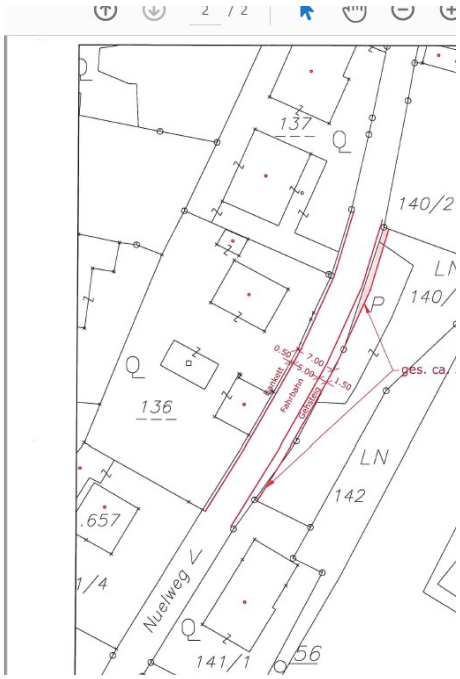

Der Bürgermeister zeigt den Entwurf des Kaufvertrages. Der Tigewosi ist bewusst, dass ein Feuerlöschbecken abzutragen ist und der Kanal umgelegt werden muss. Die Tigewosi übernimmt alle Kosten und die Gemeinde muss die Immobilienertragssteuer tragen.

Wie vom Gemeindevorstand empfohlen beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Grundstück Nr. 140/1 in EZ 1314, KG Absam im Ausmaß von 635 m² zum Gesamtpreis von EUR 177.800,- an die Tigewosi zu verkaufen. Sämtliche Kosten für Vertragserrichtung usw. trägt die Tigewosi. Ebenso beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vereinbarung für eine mögliche Grundabtretung in diesem Bereich nach Liegenschaftsteilungsgesetz § 15.

5.) Subvention allgemein:

a) Nordic Team Absam - Sanierung der Liftspur bei der Sprungschanze

Der Bürgermeister informiert, dass bei der Liftspur die komplette Böschungskante abgebrochen ist und erneuert werden muss. Das Nordic Team hat ein Sanierungskonzept für die Liftspur der Sprungschanze Absam vorgelegt.

Vorläufige Kostenschätzung:

Schreitbagger ca. 3 Tage	€	2.500,-	
Erosionsschutzmatten	€	1.000,-	(nur Material, Verlegung durch Verein)
Begrünung	€	200,-	(nur Material, Ausbringung durch Verein)
Gesamt	€	3.700,-	

Ca. 70 Arbeitsstunden werden vom Verein erbracht (Helfer bei Baggerarbeiten, verlegen Erosionsschutzmatten, Begrünung, Verlegen des Fußweges).

Sanierung Liftspur S

Das Nordic Team hat angefragt, ob die Gemeinde EUR 1.500,- von den Kosten übernehmen würde, für den Rest würde man um eine Subventionierung von Seiten des Landes ansuchen. Obwohl diese Kosten nicht budgetiert sind, hat sich der Gemeindevorstand für die Übernahme ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Nordic Team Absam mit einer Subvention in Höhe von EUR 1.500,- für die Sanierung der Liftspur zu unterstützen.

b) Bergrettung Hall i.T. - Erhöhung Subventionsbeitrag und zukünftige Unterstützung Fahrzeugankauf

Der Bürgermeister berichtet, dass Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch von der Stadt Hall i.T. alle Umlandgemeinden, die von der Bergrettung Hall i.T. mitversorgt werden angeschrieben und um eine leichte Erhöhung des Beitrages von EUR 0,25 pro Einwohner mit Hauptwohnsitz auf EUR 0,30 gebeten hat. Außerdem benötigt die Bergrettung ein neues Fahrzeug, das im Jahr 2022 angekauft werden soll. Die Kosten belaufen sich auf EUR 46.000,-, der Ankauf wird mit EUR 10.000,- vom Land gefördert. Die restlichen EUR 36.000,- sollten die Mitgliedsgemeinden aufbringen und die Bergrettung hat angefragt, für den Fahrzeugankauf EUR 1,- pro Einwohner mit Hauptwohnsitz zusätzlich zu übernehmen. Die

Bergrettung hat am Gemeindegebiet von Absam wegen des Halltales und der Klettersteige sehr viele Einsätze und der Bürgermeister betont, dass dieser ehrenamtliche Verein einen tollen Job leistet. Er befürwortet die Erhöhung und auch die Unterstützung für den Fahrzeugankauf.

Wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Subventionsbeitrag für die Bergrettung von 25 auf 30 Cent pro Einwohner mit Hauptwohnsitz zu erhöhen und den Ankauf eines neuen Fahrzeuges im Jahr 2022 mit EUR 1,- pro Einwohner mit Hauptwohnsitz zu unterstützen, wenn sich auch alle anderen Gemeinden des Einsatzgebietes der Bergrettung Hall i.T. dieser Vorgangsweise anschließen.

c) Fördergemeinschaft für das Sparkassen-Sport- und Erholungszentrum Absam-Gnadenwald - Aufpreis Parkplatz Wiesenhof und Jahressubvention

Von der Fördergemeinschaft für das Sparkassen-Sport- und Erholungszentrum Absam-Gnadenwald ist ein Zusatzantrag zur Übernahme des Aufpreises für den Parkplatz Wiesenhof (Grundbesitzer Karl Holzmann) eingegangen. Die Fördergemeinschaft wird mit einem Beitrag von EUR 0,35 pro Einwohner unterstützt. Der Grundstücksbesitzer verlangt nun ein höheres Entgelt für den Parkplatz, der westlich des Polizei-Ausbildungszentrums liegt und es wurde vereinbart, dass die Gemeinde Absam und der Tourismusverband sich die Zusatzkosten teilen. Der Bürgermeister schätzt es sehr, dass es mit so minimalistischen Ausgaben möglich ist die Loipe zu betreiben und meint, eine Loipe im Ort ist ein sehr wertvolles Angebot für unsere Gemeindebürger. Der Parkplatz wird dafür benötigt.

Wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Jahressubvention in Höhe von EUR 2.576,35 und zusätzlich die Subvention in Höhe von EUR 599,- für den Parkplatz.

6.) Antrag auf Urnengrab für auswärtige Person

Von Frau Gerlinde Heis ist ein Antrag auf ein Urnengrab in unserem Friedhof eingelangt. Frau Heis lebt in Hall i.T. direkt an der Grenze zu Absam und hat über die Kirche starken Bezug zu Absam. Weiters hat Herr Rudolf Pollack ein Urnengrab für seine verstorbene Mutter Gertrude Schiestl beantragt. Sie hat in ihrer Jugend in Absam gelebt und häufig die Seniorenstube in unserem Haus für Senioren besucht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ein Urnengrab Frau Gerlinde Heis und ein weiteres Urnengrab Herrn Rudolf Pollack zuzuweisen.

7.) Festsetzung Gebühren und Abgaben:

a) Kindergartengebühr ab 01.09.2020
b) Kinderkrippengebühr ab 01.09.2020
c) Schulische Tagesbetreuung Schuljahr 2020/2021
d) Mittagstisch
e) Wasserbenützungsgebühr ab 01.10.2020
f) Kanalbenützungsgebühr ab 01.10.2020

Der Bürgermeister erklärt, dass sowohl der Finanzausschuss als auch der Gemeindevorstand empfehlen, sämtliche Gebühren nicht zu erhöhen. Lediglich die Kanalgebühr sollte laut den Vorgaben des Landes um EUR 0,03 / m³ erhöht werden. Die Regenwassernutzung für Toiletten soll neu in der Kanalgebührenordnung vom 12.09.2019

unter § 5 Abs. 6 verankert werden. Die Verordnung für die Kundmachung der Gebühren lautet wie folgt:

VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Absam verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Absam vom 12.09.2019, kundgemacht am 13.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2020 geändert wie folgt:

1. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 3 beträgt:
   Euro 2,26 pro m³ inkl. MWSt.
   Mindestverrechnungsmenge für Wasser und Kanal € 84,60 pro Jahr inkl. MWSt.

2. Die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswasser nach § 5 Abs. 5 beträgt:
   Euro 0,73 pro m² inkl. MWSt.

3. Die Kanalbenützungsgebühr für Regenwassernutzung für Toiletten nach § 5 Abs. 6 beträgt:
   Euro 23,59 pro Person und Jahr inkl. MWSt.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Absam vom 14.11.1969, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2020 geändert wie folgt:

Nach § 6 Abs. (3)
Für solche Grundstücke beträgt der jährliche Wasserzins und die Kanalgebühr inkl. MWSt.:

a)	Haushalt bis 4 Personen	€	106,40	€ 429,40
	für jede weitere Person	€	11,20	€ 45,20
b)	Gewerbebetriebe bis 3 Dienstnehmer	€	53,20	€ 214,70
	für jeden weiteren Dienstnehmer	€	11,20	€ 45,20
c)	für jeden Gartenbrunnen	€	84,76	

Die **Großvieheinheiten** (GVE) werden für Wasser wie folgt berechnet:

Rinder und Pferde bis 1. Lebensjahr (Ziegen, Schafe und Schweine)	¼ GVE	€	1,68	inkl. MWSt.
Rinder und Pferde von 1 - 2,5 Jahren	½ GVE	€	3,36	-"-
Rinder und Pferde ab 2,5 Jahren	1 GVE	€	6,72	-"-

Artikel III

Kindergartengebühr für Kinder, die zum Stichtag 01.09.2020 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

1. Kind	€	37,00	inkl. MWSt.
2. Kind	€	24,00	-"-
das 3. Kind ist frei			
Mittagstisch:	€	3,50	pro Essen

Ganztagskindergarten (nach 14:00 Uhr und länger):

3-jährige Kinder zu den derzeitigen Gebühren einen Zuschlag von € 25,00
4 und 5-jährige Kinder (Besuch bis 14:00 Uhr kostenlos):

1. Kind	€	25,00
2. Kind	€	15,00
3. Kind	frei	

Kinderkrippe:

1/3 Teilbetreuung (18 Std.)	€ 80,00	
1/2 Tagesbetreuung (bis 30 Std.)	€ 130,00	
Ganztagesbetreuung	€ 180,00	

Schulische Tagesbetreuung:

1 bis 5 Tage pro Woche	€ 35,00	
Mittagstisch	€ 3,50	pro Essen

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie kann eine Ermäßigung gewährt werden und in Sonderfällen kann sogar zur Gänze von der Gebühr abgesehen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in der gültigen Kanalgebührenordnung vom 12.09.2020 den § 5 Abs. 6, der die Benützung von Regenwasser für Toilettspülungen regelt, neu aufzunehmen und gleichzeitig werden alle vorstehend angeführten und vom Finanzausschuss sowie vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Gebühren per Verordnung beschlossen.

8.) Kurzfristige Rücklagenentnahme aus RL Nr. 16 und anschließende Zurückführung in RL Nr. 16

Aus Liquiditätsgründen wurde zur Überweisung der Löhne und Gehälter eine kurzfristige Rücklagenentnahme vorgenommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die kurzfristige Rücklagenentnahme für Liquidität: Entnahme von EUR 150.000,- am 14.07.2020 vom Konto Raika 30.056.428 aus Rücklage Nr. 16, Zurückführung von EUR 150.000,- am 18.08.2020.

9.) Verbesserungsmaßnahmen für Wasserversorgung St. Magdalena (Druckerhöhung)

Schon der vorige Pächter hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass der Wasserdruck im Gebäude zu niedrig ist und teilweise nur 1 bar beträgt. Bei der Wasserversorgung über die Pulverturmquelle ist der Höhenunterschied zu gering. Der neue Pächter lebt ganzjährig in St. Magdalena und hat größte Probleme mit der Wasserzufuhr für den laufenden Betrieb, Waschmaschine, Küchengeräte usw. Es wurden drei Angebote für eine Druckerhöhungsanlage eingeholt. Best- und Billigstbieter war die Firma Duschek Haustechnik GmbH mit netto EUR 4.054,35. Eine umgehende Umsetzung wäre vorgesehen.

Wie vom Gemeindevorstand empfohlen beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Firma Duschek Haustechnik GmbH mit dem Einbau der Druckerhöhungsanlage um netto EUR 4.054,35 zu beauftragen.

10.) Bestattung Ebenbichler, Julia Matausch - Ansuchen um 1 Autoabstellplatz in der Tiefgarage des Haus für Senioren

Die Geschäftsführerin des Bestattungsunternehmens Ebenbichler, Frau Julia Matausch, hat angefragt, einen Tiefgaragenabstellplatz im Haus für Senioren anmieten zu dürfen, da sie für ihr Unternehmen zwei Autos benötigt. Grundsätzlich haben wir in der Tiefgarage keinen Platz vermietet, der dauernd befahr- und verwendbar ist. Die Gemeindevorstände haben nach längerer Diskussion befunden, einem bei uns angesiedelten Unternehmen dies gewähren zu können. Der Bürgermeister meint wir können uns glücklich schätzen, ein gut funktionierendes Bestattungsunternehmen im Ort zu haben.

Wie vom Gemeindevorstand empfohlen beschließt der Gemeinderat einstimmig, einen Abstellplatz in der Tiefgarage des Haus für Senioren an Frau Julia Matausch zu vermieten. Es gelten die gleichen Konditionen wie für die Anmietung eines Tiefgaragenplatzes im Gemeindeamt.

11.) Vermietung von 2 Tiefgaragenplätzen im Gemeindeamt für Geschäftsansiedelung in den ehemaligen Apotheken-Räumlichkeiten

Nach vielen Gespräche betreffend der weiteren Nutzung der ehemaligen Apotheken-Räumlichkeiten ist nun wahrscheinlich, dass ein Unternehmen für Wundmanagement dort einziehen könnte. Das Unternehmen arbeitet nicht nur lokal, sondern auch in den Umlandgemeinden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fahren zu den Personen nach Hause, um Wundversorgungen vorzunehmen. Zwei Abstellplätze (Garage im Norden und Vorplatz Garage) sind beim Objekt inkludiert. Der Geschäftsbetreiber bräuchte zwei weitere Abstellplätze in der Tiefgarage des Gemeindeamtes, da seine Mitarbeiter mobil sein müssen. Der Bürgermeister sieht die Geschäftsansiedelung als sehr positiv, dieses Unternehmen passt sehr gut zu den anderen in der Umgebung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Falle einer Betriebsansiedlung zwei Abstellplätze in der Tiefgarage des Gemeindeamtes an das Unternehmen „Wound Care“ zu einer Monatsmiete von brutto EUR 60,66 je Stellplatz zu vermieten.

12.) Managementvertrag neu mit Humanocare GmbH

Der Bürgermeister berichtet, dass die Vertragsverhandlungen ein sehr gutes Ergebnis gebracht haben. Er zeigt eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Vertrages und erklärt die geänderten Punkte im Detail. Der bestehende Vertrag wurde Ende 2006 abgeschlossen, es mussten ein paar Punkte angepasst werden. Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren von 01.01.2021 bis 31.12.2025 abgeschlossen. Die Managementgebühr beträgt nun netto EUR 121.555,52 samt Valorisierung samt Anpassung der Managementgebühr um netto EUR 15.000,- pro Jahr. Die jährliche Erhöhung wird an den Dienstleistungs-Kollektivvertrag festgemacht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Managementvertrag mit der Humanocare in der neuen Fassung mit einer Laufzeit von 01.01.2021 bis 31.12.2025 abzuschließen.

13.) Nachbesetzung stimmberechtigtes Mitglied im Kulturausschuss

GR-Ersatz Simon Fischler hat schriftlich seinen Rücktritt bekanntgegeben. Die Liste ZukA hat der Tiroler Gemeindewahlordnung entsprechend Frau Marina Peskoller als Nachfolgerin namhaft gemacht. GV Philipp Gaugl, BA bedankt sich an dieser Stelle bei Herrn Simon Fischler für seine Mitarbeit im Ausschuss und bittet die Ausschussmitglieder, Frau Marina Peskoller gut aufzunehmen. Frau Peskoller freue sich schon auf ihre neue Aufgabe.

Nach dem Rücktritt von Herrn Simon Fischler beschließt der Gemeinderat einstimmig, Frau Marina Peskoller als stimmberechtigtes Mitglied im Kulturausschuss aufzunehmen.

14.) Wohnungsangelegenheiten

Der Bürgermeister bittet, diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

a) Vergabe 4 Zimmer-Mietwohnung Zunderkopfstraße 9/1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Familie Bettina Fetz.

b) Vergabe 2 Zimmer-Mietwohnung Salzbergstraße 81, Top 4

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Frau Vera Griesser. Der Mietvertrag wird aufgrund der geplanten Neuerrichtung des Hauses auf drei Jahre befristet.

c) Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Im Tal 11, Top 32

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Herrn Fabian Unterrainer.

d) Vergabe 3 Zimmer-Mietkaufwohnung Gaislöd 1, Top 7

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Frau Lidia Horvat.

e) Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Salzbergstraße 85, Top 4

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Frau Fatma Alsay.

f) Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Zunderkopfstraße 17, Top 14

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Herrn Fabian Juen.

15.) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister bittet, auch diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

a) DGKP Maximilian Graus nicht zum Dienst angetreten

Dies wird zur Kenntnis genommen.

b) Kündigung durch Jugendbetreuer Andreas Fink

Die Kündigung durch Herrn Andreas Fink wird zur Kenntnis genommen. Das Dienstverhältnis endet am 16.10.2020.

c) Rudolf Schwabl - rückwirkende Pensionierung mit 01.08.2020

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die rückwirkende Pensionierung von Herrn Rudolf Schwabl mit 01.08.2020.

d) Kündigung durch Pflegeassistentin Kerstin Plunser

Die Kündigung durch Frau Kerstin Plunser mit 31.08.2020 wird zur Kenntnis genommen.

e) Anstellung Pflegeassistentin Elisabeth Abenthung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Elisabeth Abenthung als Pflegeassistentin ab 01.10.2020 mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % anzustellen. Ab 01.01.2021 wird das Beschäftigungsausmaß auf 62,5 % erhöht.

f) Anstellung Pflegefachassistentin Lisa Huber

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Lisa Huber nach positiver Absolvierung der Prüfung zur Pflegefachassistentin ab 01.10.2020 als Pflegefachassistentin mit Vollbeschäftigung anzustellen.

g) Veränderungen Beschäftigungsausmaß im Haus für Senioren

ga) Erhöhung Beschäftigungsausmaß Nina Arch von 50 auf 75 %

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß rückwirkend ab 01.08.2020 befristet bis 31.10.2020 von 50 auf 75 % zu erhöhen.

gb) Erhöhung Beschäftigungsausmaß Bettina Gostner von 50 auf 62,5 %

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß ab 01.09.2020 von 50 auf 62,5 % zu erhöhen.

gc) Reduktion Beschäftigungsausmaß Klaudia Rachbauer von 75 auf 50 %

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß ab 01.09.2020 von 75 auf 50 % zu reduzieren.

gd) Reduktion Beschäftigungsausmaß Theresa Koholka von 100 auf 75 %

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß ab 01.10.2020 von 100 auf 75 % zu reduzieren.

h) Auszahlung Prämie Covid 19-Pandemie für alle Mitarbeiter und Zivildiener des Haus für Senioren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung der Covid 19-Pandemie-Prämie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegebereich (Landesförderung 100 %) und zusätzlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Funktionsbereich und auch die Zivildienst-Mitarbeiter im Haus für Senioren (keine Förderung möglich).

16.) Berichte des Bürgermeisters

a) Handhabung Eröffnungsbilanz

Am Dienstag hat die letzte Schulung für unseren Finanzverwalter Armin Hörmandinger stattgefunden. Bis zu dieser Schulung war unklar, wie die Immobilien GmbH in die Eröffnungsbilanz eingebracht wird. Die Eröffnungsbilanz ist gleich zu behandeln wie die Jahresrechnung: Der Bürgermeister legt beides vor. Nachdem sich der Überprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz angesehen hat, wird diese kundgemacht und dann vom Gemeinderat beschlossen. Die Zeit hat gedrängt und so wurde kurzfristig für kommenden Montag eine Sitzung des Überprüfungsausschusses anberaumt. Dem Bürgermeister wäre recht, wenn der Finanzausschuss die Eröffnungsbilanz vorher sehen würde. Nach kurzer Diskussion ist man sich einig, die kurzfristig vereinbarte Sitzung des Überprüfungsausschusses am kommenden Montag abzusagen. Der Obmann des Finanzausschusses Mag. Max Unterrainer soll eine Sitzung anberaumen, die Sitzung des Überprüfungsausschusses wird erst danach stattfinden. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der Novembersitzung erfolgen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

b) Audit im Haus für Senioren

Der Bürgermeister berichtet erfreut, dass im Audit am 22. Juli 2020 die zwei Zertifizierungen unseres Haus für Senioren bestätigt wurden. Nächstes Jahr wird die Rezertifizierung stattfinden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

c) Radsternfahrt nach Innsbruck

Vom Planungsverband Innsbruck und Umgebung sind alle BürgermeisterInnen, GemeinderätInnen und BürgerInnen eingeladen, im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche 2020 gemeinsam im Zuge einer Radsternfahrt am 19. September um 13.30 Uhr nach Innsbruck zu radeln. Diese Radsternfahrt soll ein starkes Zeichen für umweltfreundliche Mobilität setzen sowie Aufmerksamkeit für die regionalen Herausforderungen im Mobilitätsbereich erzeugen. Der Bürgermeister fragt, wer von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten daran teilnimmt.

Es melden sich GR Gerd Jenewein, GR Stefan Strasser, BEd, GR Mag. Heidi Trettler und GR Mag. Michael Unterweger.

d) Starkregenereignis am 1. Juli 2020

Während und nach dem außergewöhnlich starken Unwetter sind in 40 Minuten 32 Meldungen bei der Feuerwehr eingegangen. Sicher wurden noch dazu gleich viele Keller überschwemmt, bei denen die Hilfestellung der Feuerwehr durch Nachbarschaftshilfe ersetzt werden konnte. Leider wurde die Gemeinde nun auf Schadenersatz geklagt. Die klagende Person behauptet, dass unsere Kanäle zu wenig dimensioniert sind. Der Bürgermeister erinnert, dass letztes Jahr beschlossen wurde, wiederum eine Kanalhydraulik zu machen. Diese ist im Moment im Gange. Als Basis für die Kanalhydraulik findet derzeit am Bauhof eine Niederschlagsmessung statt. Aufgrund der genauen Messung kann man nachweisen, dass es sich um ein 20-jähriges Niederschlagsereignis gehandelt hat. Die Aussage des Ingenieurbüro Passer & Partner ZT GmbH lautet, dass die Kanäle auf ein zwei- bis dreijähriges Bemessungsereignis auszurichten sind und nicht auf ein 20-jähriges Niederschlagsereignis.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Antrag der Liste „Wir Absamer“ - Abbiegeassistent

Vzbgm. Arno Pauli bringt für die Liste „Wir Absamer“ folgenden Antrag ein:

„Antrag Abbiegeassistent
Der Gemeinderat hat bereits einige Maßnahmen beschlossen, die zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen sollen: Geschwindigkeitsbegrenzungen, verbesserte Fußwege oder das Radverkehrskonzept zahlen in eine höhere Verkehrssicherheit in unserer Gemeinde ein. Es geht dabei stets darum, den schwächsten Verkehrsteilnehmern eine sichere Teilhabe am Straßenverkehr zu sichern. Eine wichtige Schwachstelle ist nach wie vor die Übersichtlichkeit beim Rechtsabbiegen für die gemeindeeigenen LKW. Durch Abbiegeassistenten kann diese wesentlich verbessert werden, was sowohl den Fahrern als auch und vor allem Fußgängern und Radfahrern hilft. Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen der Liste Wir Absamer beantragen daher, die LKW der Gemeinde Absam mit Abbiegeassistenten bis Februar 2021 nachrüsten. Die Gemeinde Absam sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen und schon die bereits bestehenden Fahrzeuge mit entsprechenden Geräten ausstatten, bevor eine europaweite Verpflichtung dazu in Kraft tritt. Es soll im Vorfeld geprüft werden, welche Fahrzeuge dafür in Frage kommen und nach Möglichkeit die Förderung des Bundes für Abbiegeassistenten in Anspruch genommen werden. Holen wir als Gemeinde Absam Fußgänger und Radfahrer aus dem toten Winkel und machen wir den Straßenverkehr noch sicherer!“

Der Bürgermeister ist der Meinung, das sei ein sehr guter Antrag und er möchte die Anschaffung der Abbiegeassistenten sogar auf die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr erweitern. Die technischen Möglichkeiten sollen geprüft und nach Erhebung der Kosten dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgebracht werden.

Der Bürgermeister nimmt den Antrag entgegen und wird die weitere Bearbeitung einleiten.

b) Defibrillator bei der Marien-Apotheke

GR Cattani Toaba hat Positives zu berichten: Er hat von Apotheker Mag. Frank Halbgebauer von der Marien-Apotheke erfahren, dass der vor der Apotheke stationierte Defibrillator einer reglos aufgefundenen Person vermutlich das Leben gerettet hat. Der Patient konnte nach elf Tagen ohne weitere Schäden aus dem Krankenhaus entlassen werden.

An dieser Stelle erinnert der Bürgermeister, dass die Kosten für die Grippeschutzimpfung für die Gemeindebediensteten von der Gemeinde übernommen werden und betont, dass dies auch für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse gilt. Der Bezugsschein kann in unserer Finanzverwaltung geholt und bei der Apotheke abgegeben werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

c) Jungbürgerfeier

GR Stefan Strasser, BEd bittet, den vorläufigen Termin für die Jungbürgerfeier 12. Juni 2021 vorzumerken. Er hat mit dem Amtsleiter vereinbart, die Jungbürger eines weiteren Jahrgangs dazu zu nehmen.

Der Termin wird vorgemerkt.

d) Absage Tag der offenen Tür beim neuen Bauhof

Der Tag der offenen Tür wäre für 2. Oktober 2020 geplant. Der Bürgermeister hat mit einer kompetenten Person über die Covid 19-Regeln gesprochen und erfahren, dass man den Tag der offenen Tür nur in Kleinstgruppen bis maximal 12 Personen abhalten dürfte, Kontaktlisten zu führen hätte usw. Für jeden Besucher gäbe es einen Anmeldevorgang. Eine Eröffnungsfeier mit Volksfestcharakter wie in unserem Dorf üblich wäre auf keinen Fall umsetzbar. Der Gemeindevorstand kam zur Auffassung, den Tag der offenen Tür unter diesen Voraussetzungen abzusagen. Hoffentlich kann die Feier nächstes Jahr nachgeholt werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

e) Jahreshauptversammlung Kameradschaft der ehemaligen Salinenbediensteten

GR-Ersatz Richard Pfanzelter teilt mit, dass er bei der Jahreshauptversammlung der Kameradschaft der ehemaligen Salinenbediensteten teilgenommen hat. Herr Michael Posch sen. ist nicht mehr zur Wahl des Obmannes angetreten und als neuer Obmann wurde Herr Michael Posch jun. gewählt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.